

Bekanntmachung

4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 “Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 “Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“ gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB als Satzung und die Begründung.“

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird der geänderte Bebauungsplan gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik “Bauleitpläne“, Unterpunkt “Rechtskräftige Bauleitpläne“ zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 65 "Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 26. Januar 2018

Der Bürgermeister

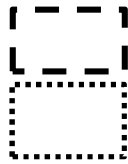
Gez.

Dr. Bartsch

Stadt Brilon

B-Plan Nr. 65 „Bereich Kalvarienberg – Ackerstraße - Am Holle mann“

4. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes und
des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 04. 08. 2017

